

Die nachstehende Kundeninformation gibt in knapper Form einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police, den Versicherungsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme der Offerte / des Antrages wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt.

## 1. Versicherer / Risikoträger

Gemäss separater Liste zur Offerte / Police.

MURETTE ist in der Wahl der Versicherer frei.

## 2. Vertragsabwicklung

Vermittelt und bearbeitet werden die Verträge durch die MURETTE AG, Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung, nachstehend MURETTE genannt, mit statutarischem Sitz an der Thunstrasse 18, CH-3000 Bern 6. MURETTE ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie ist befugt, Anträge und Kündigungen anzunehmen oder abzulehnen, Policen auszufertigen, Schäden zu bearbeiten, Kündigungen auszusprechen sowie weitere Mitteilungen im Zusammenhang mit den Verträgen entgegenzunehmen.

## 3. Versicherte Risiken / Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

## 4. Prämie

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Alle Angaben zu Prämie und allfälligen Gebühren sind in der Offerte / im Antrag bzw. in der Police enthalten.

## 5. Prämienrückerstattung

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag bei Verkauf vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstatten die Versicherer die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Die Prämie bleibt ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

## 6. Pflichten des Versicherungsnehmers

- 6.1 **Gefahrsveränderungen:**  
Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies MURETTE unverzüglich mitgeteilt werden.
- 6.2 **Sachverhaltsermittlung:**  
Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und den Versicherern bzw. MURETTE alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Versicherer einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, den Versicherern die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Versicherer sind zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- 6.3 **Versicherungsfall:**  
Das versicherte Ereignis ist MURETTE unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## 7. Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. Voraussetzung ist, dass der erste Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig bezahlt wurde. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Bezahlung.

## 8. Vertragsende

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- 8.1 **spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages.** Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei MURETTE eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- 8.2 **nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch die Versicherer bzw. MURETTE;**

- 8.3 wenn die Versicherer die Prämien ändern. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres bei MURETTE eintreffen;
- 8.4 wenn die Versicherer die gesetzliche Informationspflicht verletzt haben sollten. Das Kündigungsrecht erlischt 1 Monat nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die Versicherer oder MURETTE können den Vertrag durch Kündigung beenden:

- 8.5 spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- 8.6 nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- 8.7 wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Die Versicherer oder MURETTE können den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- 8.8. wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und wenn darauf verzichtet wurde, die Prämie einzufordern;
- 8.9 im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## 9. Gesetze

Es gelten die folgenden Gesetzestexte:

- 9.1 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Versicherungsvertragsgesetz VVG
- 9.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) der Bundesrepublik Deutschland BRD

## 10. Verwendung von Daten

Die Versicherer und MURETTE bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Versicherer und MURETTE können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner können die Versicherer und MURETTE bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei MURETTE über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.